



Lebensmut - Verein für Dialog und selbstbestimmte Lebensgestaltung e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Lebensmut – Verein für Dialog und selbstbestimmte Lebensgestaltung“ e.V. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (1977).
2. Zwecke des Vereins sind:
 - Förderung des Rechts alter Menschen, von Menschen mit Behinderungen, von psychisch kranken Menschen sowie von Menschen in psychischen und sozialen Krisensituationen auf gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, auf selbstbestimmte, der Individualität und den Bedürfnissen entsprechende Lebensgestaltung sowie auf Hilfe, die den Besonderheiten ihrer Lebenslage entspricht.
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die selbstlose Organisation von Gesundheits- und Pflegeleistungen, die Durchführung von Gesundheitskursen und die Weiterbildung von Pflegepersonal.
 - Förderung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe, um ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.
 - Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der Hilfe für Aussiedler und Migranten mit unterschiedlichen nationalen, sozialen, ethnischen und weltanschaulichen Bindungen durch Förderung von Dialog und Integration.
 - Förderung von Wissenschaft und Bildung insofern sie den oben genannten Zwecken dienen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
auf dem Gebiet der Förderung alter Menschen und von Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen in psychischen und sozialen Krisensituationen und mit chronisch psychischen Krankheiten durch:
 - Betreuung, Beratung und Unterstützung zur Durchsetzung und Wahrnehmung ihres Rechts auf eine selbstbestimmte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
 - soziale und therapeutische Beratungs- und Hilfsmaßnahmen zur Förderung sozialer Kommunikation sowie durch Projekte und Einrichtungen zur ambulanten und teilstationären rehabilitativen Betreuung der genannten Personengruppen

- soziale Projekte, die geeignet sind, Betroffenen individuelle Betreuung und Förderung zuteil werden zu lassen und soziale Integration zu bewirken
- Erarbeitung und Durchführung sozialer Projekte, die den Betroffenen helfen, eine Stärkung bzw. Wiederherstellung sozialer Kompetenz zu erreichen, Möglichkeiten einer aktiven geistigen, kulturellen und körperlichen Bestätigung sowie gesunden Lebensweise zu erschließen

auf dem Gebiet der Förderung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe durch:

- Gestaltung von Projekten zur Einzel- und Gruppenarbeit mit behinderten Kindern, um sie gemäß ihren Möglichkeiten und individuellen Bedingungen zu fördern
- Beratung von Eltern und Angehörigen von behinderten Kindern
- Initiierung und Organisation von integrativen Veranstaltungen, Projekten und Maßnahmen für behinderte und nichtbehinderte Kinder
- Erarbeitung, Durchsetzung oder Förderung von Projekten, die der Jugendarbeit, der Jugend-Sozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und der Förderung der Erziehung in der Familie dienen
- Erarbeitung, Durchsetzung oder Förderung von Projekten, die der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen dienen
- Beratung und Unterstützung von Familien mit Lebensproblemen
- Beratung und Anleitung ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich Tätiger
- Erarbeitung, Durchsetzung und Förderung von Projekten, die der arbeitsbezogenen Jugend-Sozialarbeit dienen

auf dem Gebiet der Förderung von Dialog und Integration von Individuen und Gruppen durch:

- Erarbeitung, Organisation und Durchsetzung von Projekten, die insbesondere der Integration von Vertretern verschiedener Generationen, ihrer gemeinsamen Arbeit und ihrem Zusammenleben dienen
- Gestaltung von Beratungsangeboten für Aussiedler und Migranten, um ihnen zu helfen, mit neuen sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen vertraut zu werden und unter ihnen leben zu können
- Erarbeitung, Durchsetzung und Unterstützung von Projekten zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung, zur Entwicklung von Dialog und Integration von Menschen verschiedener Nationalitäten sowie ethnischer und/oder weltanschaulicher Zugehörigkeit

auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Bildung durch:

- Erarbeitung und Durchführung wissenschaftlicher und Bildungsprojekte sowie Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsangeboten
- sozialwissenschaftliche Forschung zu Dialog und Integration von Individuen und Gruppen und ihre Nutzung für praktische Projektarbeit
- Evaluation von Ergebnissen der Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen und Nutzung derselben für quantitative und qualitative sozialwissenschaftliche Aussagen zur
 - Beförderung der Projektarbeit;
 - Durchführung von Fort- und Weiterbildung;
 - Vorbereitung und Durchführung von bzw. Beteiligung an regionalen und überregionalen wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - Veröffentlichung zeitnaher Publikationen in Fach- und anderen Zeitschriften;
 - Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit.

Die Satzungszwecke werden insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass zu ihrer Umsetzung Personen aus den Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik in sozialen Projekten beschäftigt, qualifiziert und nach Möglichkeit in den 1. Arbeitsmarkt reintegriert werden bzw. befähigt werden, sich auf dem 1. Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (Paragraphen 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist offen für jegliche Form der Kooperation mit anderen sozialen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereinen, Verbänden und Organisationen.

Für die Realisierung seiner Ziele bemüht sich der Verein, öffentliche und private Fördermittel zu erschließen. Die Verwendung dieser Mittel ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert und sich zu seiner Satzung bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen die ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dann abschließend über die Berufung entschieden.

Fördermitgliedschaft ist unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch besteht kein Stimmrecht.

- Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient machen, kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes
- durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes
Gegen den Beschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, auf der dem ausgeschlossenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben wird.
- durch Tod

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf die Aushändigung von Beitragsbestandteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und wird als Jahresbeitrag vom Mitglied entrichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. die Beiräte

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den beauftragten Stellvertreter, unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder bis zu zwei Tagen vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung dem Vorstand unterbreiten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr obliegt, die geprüfte Jahresrechnung zu genehmigen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- die Aufgaben des Vereins,
- den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages (s. § 5)
- Satzungsänderungen (s. § 11)
- die Auflösung des Vereins (s. § 13)

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann bei begründeter Verhinderung ein anderes Vereinsmitglied bzw., sofern dem Verein juristische Personen angehören, ein Vertreter der juristischen Personen schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.

Es dürfen nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens neun Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Kontrolle der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen und Projekte sowie Sicherung ihrer Führung

Entscheidungen zu treffen über die Gründung oder die Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften

Bestätigung von Geschäftsordnung und Finanzordnung

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den beauftragten Stellvertreter – schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dem beauftragten Stellvertreter – zu unterzeichnen.

§ 9 Beiräte

Zur Unterstützung des Vorstandes und für die Lösung besonderer Aufgaben können Beiräte durch den Vorstand berufen werden.

Die Beiräte beraten den Vorstand und geben Empfehlungen, insbesondere für die Entwicklung von Projekten und die Lösung von Querschnittsaufgaben.

§ 10 Besonderer Vertreter

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Als besonderer Vertreter vertritt er nach § 30 BGB den Verein, ist aber an Weisungen des Vorstandes im Innenverhältnis gebunden.

Die Entscheidung, ob ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt wird, trifft der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen, Beurkundung von Beschlüssen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

In Erfüllung seiner Aufgaben pflegt der Verein partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Einrichtungen. Der Verein kooperiert mit öffentlichen Einrichtungen und entsendet Vertreter in Gremien und Fachausschüsse. Der Verein arbeitet parteiungebunden und weltanschaulich neutral. Weiterhin pflegt er enge Kontakte zu anderen in gleichen oder angrenzenden Bereichen arbeitenden Einrichtungen.

§ 13 Auflösung und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V. und Landesverband Brandenburg e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Ergänzung der Satzung des Vereins

Die Satzung wurde in § 8, Der Vorstand´ um den Satz ergänzt „Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt“.